

# **Benutzungsordnung für die Räume der Gemeinde Rubkow im Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr im Ortsteil Daugzin**

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung Rubkow vom 14.05.02 wird für die Räume der FFW Daugzin folgende Benutzungsordnung erlassen:

## **1. Allgemeines**

(1) Die Räume des Sozialtraktes der FFW Daugzin können nach Antragstellung und Genehmigung von Vereinen, Klubs, Verbänden, Parteien, Organisationen, Gesellschaften, Initiativgruppen, Hausgemeinschaften und Familien der Gemeinde Rubkow für gesellige, politische, soziale, kulturelle oder sportliche Zusammenkünfte genutzt werden. Ausnahmsweise können die Räumlichkeiten auch Veranstaltern überlassen werden, die ihren Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Rubkow haben. Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung besteht nicht.

(2) Bei einer Ablehnung ist eine Beschwerde bei der Gemeindevertretung Rubkow zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von 14 Tagen mit ausführlicher Begründung schriftlich einzureichen.

(3) Politische Zusammenkünfte sind uneingeschränkt allen politischen Gruppen gestattet, sowie sie nicht als verfassungsfeindlich anzusehen sind. Gesellschaftliche Gruppen sollten mindestens aus 10 Personen bestehen und bei Dauerbenutzung nicht weniger als 5 Personen umfassen. Schüler- und Kinderzusammenkünfte sind unter Aufsicht und Verantwortlichkeit der Lehrer, Erzieher oder Eltern gestattet.

## **2. Hausrecht**

Das Hausrecht wird von der Gemeinde Rubkow ausgeführt. Der Ausführende ist die Gemeinde Rubkow.

## **3. Antragstellung/ Genehmigung**

(1) Die laufende Inanspruchnahme der Räume bedarf rechtzeitig eines schriftlichen Antrages mit Begründung. In Ausnahmefällen reicht eine mündliche Antragstellung aus. Der Antrag ist beim Bürgermeister oder seinem Stellvertreter zu stellen. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung zur Überlassung der Räume besteht nicht. Eine für die laufende Inanspruchnahme erteilte Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden.

(2) Über die Vergabe der Räume ist mit dem Veranstalter ein Nutzungsvertrag abzuschließen.

(3) Alle für die jeweilige Veranstaltung erforderlichen Anmeldungen, Genehmigungen etc. sind vom Veranstalter zu tätigen bzw. einzuholen. Die Kosten trägt der Veranstalter.

## **4. Aufgaben und Pflichten des Veranstalters**

Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume ordnungsgemäß und sauber zu verlassen. Eine Selbstreinigung der Räume, einschließlich Toiletten und gegebenenfalls der Küche ist als

Feinreinigung auszuführen. Tische, Stühle und sonstiges Inventar sind nach der Veranstaltung wieder so zu ordnen, wie sie übernommen wurden.

Jede Beschädigung der Räume und des Inventars ist dem Überlasser unverzüglich zu melden. Die allgemeinen Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten. Das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit ist zu beachten. Störungen der Nachbarschaft, insbesondere unzumutbarer Lärm nach 22.00 Uhr müssen vermieden werden.

## **5. Haftung**

Die Teilnehmer der Veranstaltung betreten die Gemeindegrundstücke auf eigene Gefahr. Die Gemeinde und ihre Bediensteten haften nicht für Personen- und Sachschäden, die bei der Nutzung der Räume sowie dessen Einrichtungsgegenstände entstehen. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die während und infolge der Benutzung durch ihn und Veranstaltungsteilnehmer am Gemeindeeigentum entstehen.

## **6. Schlüsselübergabe**

Die Verfahrensweise der Schlüsselübergabe und der gemeinsamen Kontrolle der Räumlichkeiten durch den Bürgermeister oder deren Vertretung und Nutzer nach Beendigung einer Veranstaltung sind individuell zu regeln.

## **7. Nutzungsentgelt**

Für die Benutzung der Räumlichkeiten erhebt die Gemeinde Rubkow ein Nutzungsentgelt:

- 60 EUR für Klubs, Parteien, Organisationen, Gesellschaften, Initiativgruppen, Hausgemeinschaften und Familien der Gemeinde Rubkow
- 30 EUR für Verbände und Vereine, die ihre Niederlassung in der Gemeinde Rubkow haben
- 120 EUR für Nutzer, die ihren Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Rubkow haben
- 130 EUR für nicht ordnungsgemäß durchgeführte Feinreinigung

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rubkow, den 15.05.02

gez. Höcker  
Bürgermeister

( Siegel )

Verfahrensvermerk:

beschlossen am: 14.05.2002

ausgefertigt am: 15.05.2002

Bekanntmachungsvermerk: Die Bekanntmachung erfolgt entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Rubkow im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Ziethen in der Ausgabe vom 06.08.2002.

Hinweis entspr. § 5(5) der Kommunalverfassung Mecklenburg – Vorpommern.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften , die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rubkow, den 15.05.2002

(Siegel)

gez. Höcker ( Bürgermeister )